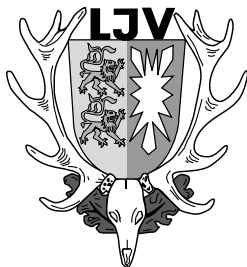


Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.



Satzung der Kreisjägerschaft Plön

Stand: September 2012

Einheitssatzung

der

Kreisjägerschaft Plön e.V.

im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

Der nachstehende Satzungstext wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Kreisjägerschaft Plön"

.....
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V." (nachstehend Kreisjägerschaft genannt).

(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Plön

unter Nr. VR 864 am 26.3.1999 eingetragen.

(3) Seine Mitglieder sind Mitglieder im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (nachstehend LJV genannt).

(4) Der Sitz der Kreisjägerschaft ist Plön.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Kreisjägerschaft sind:

Die nachhaltige Sicherung

- a) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- c) der Tier- und Pflanzenwelt,

- d) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch
- 1) Förderung der gesamten freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von Biotop- und Artenschutzprojekten,
 - 2) Förderung der Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere des Ankaufs von Flächen im Rahmen der Initiative **PRONATUR**
 - 3) Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit, insbesondere der Rettung von Wild in den Bereichen Verkehr und Landwirtschaft,
 - 4) Förderung der Wild- und Jagdökologie, insbesondere des Wildtiermonitorings,
 - 5) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, unter anderem des Hunde- und Schießwesens im Sinne einer tierschutzgerechten Jagdausübung,
 - 6) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder sowie deren Vertretung nach außen als Kreisjägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes.
- e) Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Kreisjägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Ziele.
- (2) a) Die Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele der Kreisjägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b) Die Kreisjägerschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kreisjägerschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisjägerschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisjägerschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen von Mitgliedern und Mitgliedern deren Vorstände für die Kreisjägerschaft werden erstattet. Mitglieder der Vorstände können zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§4 Verhältnis zum LJV

- (1) Die Kreisjägerschaft erkennt die durch die Landesversammlung des LJV beschlossene Einheitssatzung sowie die Disziplinarordnung des LJV in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- (2) Soweit Angelegenheiten landeseinheitliche Regelungen erfordern oder die Interessen mehrerer Kreisjägerschaften berühren und von besonderer Bedeutung sind, können die Organe des LJV mit bindender Wirkung für alle Kreisjägerschaften Entscheidungen treffen.
- (3) Der Vorstand der Kreisjägerschaft hat den LJV über Änderungen der

Besetzung der Vorstandsämter zu unterrichten und ihm Einblick in die Kassenführung der Kreisjägerschaft sowie der Hegeringe zu gewähren, soweit sie die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und Investitionen, an denen der LJV beteiligt ist, betrifft.

- (4) Das Handeln der Organe der Kreisjägerschaft und die Führung der laufenden Geschäfte darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LJV und zu den Beschlüssen seiner Organe stehen.

§ 5

Gliederung der Kreisjägerschaft

- (1) Die Tätigkeit der Kreisjägerschaft erstreckt sich auf das Gebiet des/der (Alt-) Kreise/(s)/der kreisfreien Stadt
-
- (2) Die Kreisjägerschaft gliedert sich in Hegeringe. Ein Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke, sein Umfang wird vom erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft festgelegt.
- (3) Die Hegeringe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind unselbstständige Untergliederungen der Kreisjägerschaft. Eine Vereinsmitgliedschaft besteht nur in der Kreisjägerschaft und im LJV.
- (4) Vermögenswerte der Hegeringe, die den Zwecken der Hegeringe dienen, sind Vermögenswerte der Kreisjägerschaft, die als Sondervermögen den Hegeringen zur Verwaltung und Nutzung überlassen sind. Der Vorstand des Hegerings kann Verpflichtungen zu Lasten der Kreisjägerschaft nur eingehen, wenn ihm eine entsprechende Ermächtigung von der Kreisjägerschaft erteilt worden ist. Der Vorstand des Hegerings ist gehalten, der Kreisjägerschaft jeweils aufzugeben, wenn Änderungen in der Besetzung der Vorstandsämter eingetreten sind. Den Beauftragten der Kreisjägerschaft ist Einblick in die Kassenführung der Hegeringe zu gewähren.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Die Kreisjägerschaft hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt und die in dem Gebiet der Kreisjägerschaft ihre Hauptwohnung oder ihren Jagdbezirk oder eine Jagderlaubnis hat. Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Anknüpfungspunkte zulassen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft. Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand der Kreisjägerschaft ist das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft gegeben. Die Beschwerde muss innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ablehnung bei der Geschäftsstelle oder einem Mitglied des Vorstandes der Kreisjägerschaft eingelegt sein. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerde muss innerhalb von 2

Wochen nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidium des LJV eingelegt sein. Dieses entscheidet sodann endgültig.

- (4) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes werden. Die Aufnahme beschließt der Vorstand der Kreisjägerschaft. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Kreisjägerschaft nimmt fördernde Mitglieder auf. Sie entrichten einen jährlich gleichbleibenden Beitrag in einer von ihnen selbst bestimmten Höhe. Von dem Beitrag fördernder Mitglieder wird der gleiche Vomhundertsatz wie bei ordentlichen Mitgliedern an den LJV abgeführt. § 7 (4)a gilt sinngemäß.
- (6) Verdienste um das Waidwerk können mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen gewürdigt werden. Über die Verleihung beschließt der Vorstand der Kreisjägerschaft. Hinsichtlich der Verleihungskriterien gelten die entsprechenden Richtlinien des LJV.
- (7) Ein Mitglied kann mehreren Hegeringen angehören. Über die Zugehörigkeit entscheidet der Vorstand des entsprechenden Hegeringes. In diesen Fällen bezahlt das Mitglied nur den zusätzlichen Beitragsanteil des Hegeringes. Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Recht der Beschwerde an den Vorstand der Kreisjägerschaft gegeben ist. Dieser entscheidet sodann endgültig.
- (8) Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für die Kreisjägerschaft, als auch für den LJV begründet. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Landesjagdverbände.
- (9) Die Mitgliedschaft in der Kreisjägerschaft kann auch als Zweitmitgliedschaft erklärt werden, wenn in einer anderen Kreisjägerschaft des LJV eine Erstmitgliedschaft begründet wurde. Das Mitglied zahlt den an den LJV zu zahlenden Beitrag nur in der Kreisjägerschaft, in der die Erstmitgliedschaft begründet wurde.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied erkennt die Satzungen der Kreisjägerschaft und des LJV nebst Disziplinarordnung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich entsprechend den Bestimmungen dieser Satzungen und den Beschlüssen der Organe der Kreisjägerschaft und des LJV zu handeln.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte; fördernde Mitglieder und Jugendliche bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht und können keine Ämter in der Kreisjägerschaft bekleiden.
- (3) Die Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter gewissenhaft auszuüben.
- (4) a) Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - unterliegen der Beitragspflicht. Die Kreisjägerschaft setzt die Höhe des Beitrages - der spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen ist und den an den LJV zu zahlenden Beitrag enthält - jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr fest. Anteile für die Hegeringe können in dem von der Kreisjägerschaft festgesetzten Beitrag enthalten sein oder von den Hegeringen selbst bestimmt und einbezogen werden.
b) 1. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger erhalten 50 % Ermäßigung.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei.
3. Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand Familien (Ehegatten

sowie Kinder ohne eigenes Einkommen) einen Familienbeitrag gewähren; das erste Familienmitglied zahlt den vollen, jedes weitere 50 % des Beitrages.

4. Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen des Kreisjägerschaftsbeitrags zulassen oder von der Erhebung des Beitrags ganz absehen; der Beitrag, den die Kreisjägerschaft je Mitglied an den LJV abzuführen hat, bleibt unberührt.
- c) Mitglieder anderer Landesjagdverbände zahlen den vollen Beitrag.
- d) Teilnehmer an Lehrgängen für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines im Lande Schleswig-Holstein werden für das erste Mitgliedsjahr vom Beitrag freigestellt.
- e) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereines kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf pro Jahr den für die Kreisjägerschaft erhobenen Beitrag nicht übersteigen. Die Umlage darf längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren erhoben werden.
Minderjährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- f) Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann anordnen, dass der Kopfschmuck und die Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jagdjahr erlegten männlichen Schalenwildes und die Waffen des erlegten männlichen Schwarzwildes auf einer allgemeinen Trophäenschau vorzuzeigen sind.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) a) durch Tod,
b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden kann,
c) durch Ausschluss
d) durch entsprechenden Spruch des Disziplinausschusses des LJV.
- (2) Austritt und Ausschluss gelten für die Mitgliedschaft im LJV und in der Kreisjägerschaft.
- (3) Der Austritt kann für eine Zweitmitgliedschaft gesondert erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
a) einem Mitglied, das im Besitz des Jahresjagdscheines ist, im Zuge eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens der Jagdschein gem. § 41 des Bundesjagdgesetzes entzogen worden ist oder eine Sperre im Sinne des § 41 Abs. 2 Bundesjagdgesetz angeordnet wurde;
b) der Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht an die Kreisjägerschaft entrichtet wurde; nur die Entrichtung des Gesamtbetrages (LJV- und Kreisjägerschaftsbeitrag sowie evtl. Hegeringanteil) gilt als Erfüllung.
- (5) Der Ausschluss gem. Abs. 4 erfolgt durch den Vorstand der Kreisjägerschaft. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat Anspruch auf Anhörung.

Der Vorsitzende der Kreisjägerschaft teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss schriftlich mit.

- (6) Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann auf Antrag des Mitgliedes oder von sich aus das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das möglicherweise zu einem Ausschluss führen wird. Dieser Beschluss muss schriftlich erfolgen und mit einer Begründung versehen sein.
- (7) Dem Mitglied steht das Recht auf Anhörung zu. Ihm steht ferner für den Fall, dass der Vorstand der Kreisjägerschaft das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet hat, Beschwerde an den erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft zu. Das gleiche gilt für den Ausschluss, wenn dieser durch den Vorstand der Kreisjägerschaft beschlossen worden ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides. Das Präsidium des LJV entscheidet sodann endgültig.

§ 9

Organe der Kreisjägerschaft

Organe der Kreisjägerschaft sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung (Kreisjägerschaftsversammlung)

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kreisjägerschaft führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. einem oder zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
 3. dem Schriftführer, der im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden vertritt,
 4. dem Schatzmeister,
 5. den Beisitzern, deren Zahl von dem erweiterten Vorstand festgesetzt wird.Mitglied des Vorstandes können alle Kreisjägerschaftsmitglieder sein, bei denen Versagungsgründe in direkter oder entsprechender Anwendung des § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) nicht vorliegen oder die nach § 7 Abs. 2 nicht ausgeschlossen sind. Die Mitgliederversammlung kann Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern zulassen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) ein oder zwei stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der Schriftführer
 - d) der SchatzmeisterJeweils zwei von ihnen vertreten die Kreisjägerschaft gemeinsam, wovon einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der Kreisjägerschaft sowie die Kreisobleute werden von den Mitgliedern der Kreisjägerschaft gewählt. Der Vorstand der

Kreisjägerschaft kann den Kreisjägermeister zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen, jedoch der Vorstand mindestens zu 2 Sitzungen im Jahr.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreisjägerschaft. Er unterrichtet die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus der für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Ansprechpartner des LJV. Er setzt die Beschlüsse der Organe des LJV um.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Kreisjägerschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder im Landesjagdverband Mitteilungsblatt "Jäger in Schleswig-Holstein".
- (3) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Kreisjägerschaftsversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kreisjägerschaft oder einem Drittel der Hegeringe gefordert wird.

§ 12

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand der Kreisjägerschaft besteht aus
1. dem Vorstand
 2. den Hegeringleitern
 3. den Kreisobleuten
- Die Hegeringleiter und Kreisobleute werden für den Fall ihrer Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten. Die Zahl der Kreisobleute wird vom Vorstand und den Hegeringleitern festgelegt
4. den Leitern der im Gebiet der Kreisjägerschaft bestehenden Hegegemeinschaften, sofern sie Mitglieder einer Kreisjägerschaft im LJV sind
 5. dem/den/der weiteren Personen, die vom Vorstand und den Hegeringleitern bestimmt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Hegeringe es beantragen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft zu richten.

§ 13

Mitgliederversammlung (Kreisjägerschaftsversammlung)

- (1) Aufgaben der Kreisjägerschaftsversammlung sind:
1. Beschlussfassung über Anträge an die Kreisjägerschaftsversammlung,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 3. Genehmigung des Jahresberichtes,
 4. Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Genehmigung des Jahresabschlusses,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Wahl des Vorstandes,
 7. Wahl der Kreisobleute und deren Stellvertreter

- 8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - 9. Satzungsänderungen,
 - 10. Wahl der Delegierten zur LJV-Landesversammlung,
 - 11. Auflösung der Kreisjägerschaft.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied und Zweitmitglied der Kreisjägerschaft mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Beitragszahlung gegenüber der Kreisjägerschaft und dem LJV erfüllt hat und kein Ausschluss gem. § 7 Abs. 2 gegeben ist.
- (3) Bei einer Mitgliederanzahl von mehr als 1.000 kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Abweichung von Abs. 2 beschließen, die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung abzuhalten. Für je angefangene 50 Mitglieder eines Hegeringes steht diesem je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Im Übrigen gilt § 12 Abs. der LJV Satzung entsprechend.

§ 14 Hegeringe

- (1) Zu den Hegeringen gehören die Mitglieder der Kreisjägerschaft, die entweder ihre Hauptwohnung oder ihren Jagdbezirk oder ihre Jagderlaubnis in dem Bezirk des Hegeringes haben. Im Einzelfall können auch weitere Anknüpfungspunkte maßgeblich sein. In dem Bereich der kreisfreien Städte können durch den Kreisjägerschaftsvorstand andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Organe des Hegeringes sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Hegeringversammlung.
- (3) Der Vorstand des Hegeringes besteht aus:
- a) dem Hegeringleiter,
 - b) dem stellvertretenden Hegeringleiter, soweit erforderlich
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.

Mitglieder des Vorstandes können alle Kreisjägerschaftsmitglieder sein, die dem Hegering angehören und bei denen Versagungsgründe in direkter oder entsprechender Anwendung des § 17 BJJ nicht vorliegen. Die Hegeringversammlung kann Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern zulassen.

- (4) Aufgaben des Vorstandes:
- a) Der Vorstand hat die dem Hegering zugehörigen Kreisjägerschaftsmitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Kreisjägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Verbandswesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
 - b) Der Vorstand des Hegeringes hat mindestens einmal im Jahr eine Hegeringversammlung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen.
 - c) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Hegeringversammlung einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 1/3 der dem Hegering zugehörigen Kreisjägerschaftsmitglieder dies beantragt.

- d) Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Kreisjägerschaftsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
- (5) Aufgaben der Hegeringversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) ggf. Festsetzung des Hegeringbeitrages,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) ggf. Genehmigung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern.Die Hegeringversammlung kann für bestimmte Sachgebiete Obleute wählen, die mit Stimmrecht vom Vorstand zu Vorstandssitzungen zugezogen werden können.
- (6) Die Gründungsversammlung des Hegeringes wird durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft einberufen, welcher der Versammlung den Hegeringleiter zur Wahl vorschlagen kann.
- (7) Eine alleinige Mitgliedschaft im Hegering ist unzulässig.

§ 15 Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer- in der Regel der Schriftführer - zu unterschreiben. Diese bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung der Kreisjägerschaft ist allen Hegeringen binnen 4 Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung der Kreisjägerschaft nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) a) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handheben) geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt.
- b) Alle Gremien der Kreisjägerschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kreisjägerschaften- und Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren, Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit.
- (4) Bei Abstimmung über Anträge und bei Wahlen ist die Anzahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Anzahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen und der Enthaltungen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Gewählten innerhalb der Amtszeit beruft der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten für die Ersatzwahl zuständigen Versammlung.

§ 17 Datenverarbeitung

Die Kreisjägerschaft ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben ihrer Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung und der LJV-Satzung zu verwenden (z. B. Zurverfügungstellung des Adressmaterials für den Versand des Mitteilungsblattes). Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

§ 18 Auflösung der Kreisjägerschaft

- (1) Die Auflösung der Kreisjägerschaft kann nur beschlossen werden
 - a) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält;
 - b) in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation der Kreisjägerschaft verbleibende Restvermögen fällt im Falle ihrer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., Böhnhusener Weg 6, 24220 Flintbek. Dieser ist gehalten, das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren, Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit.
- (4) Bei Abstimmung über Anträge und bei Wahlen ist die Anzahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Anzahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen und der Enthaltungen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Gewählten innerhalb der Amtszeit beruft der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten für die Ersatzwahl zuständigen Versammlung.